



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat 7/2018

PROTOKOLL

der

ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

Stadtgemeinde Retz

über die am Mittwoch, den **5. Dezember 2018**, um **19:00 Uhr**,
im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates

einberufen mit der Einladung vom **29. November 2018**

Vorsitzender:

Bürgermeister Helmut Koch

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: VzBgm. Alfred Kliegl, Helmut Bergmann, Walter Fallheier, BEd, Günther Hofer, Stefan Lang, Ing. Roman Langer, Dr. Martin Pichelhofer

Die Gemeinderäte: Karl Breitenfelder, Bernhard Globisch, Johannes Graf, Erwin Heilinger, Johannes Kremser, Claudia Schnabl, BSc, Robert Schweitzer, Günter Seher, Selina Siller, MSc Peter Soucek, Christine Sulzberger, Beatrix Vyhnalek, DI Laura Walzer, BSc, Felix Wiklicky MBA,

Entschuldigt: Stadträtin Elisabeth Germann, Gemeinderätin Michaela Pabst, Gemeinderätin Petra Schnötzing

Von der städt. Buchhaltung: Kassenverwalter Rudolf Bernold

Schriftführer: StADir. Andreas Sedlmayer, Alexandra Trausmüller

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.10.2018
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.10.2018
4. Voranschlag 2019, Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung von Gebühren / Verordnungen des Gemeinderates:
 - a) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
 - b) Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
 - c) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
6. Liegenschaftsangelegenheiten:
 - a) Nutzungsvertrag Funkmast (abgesetzt)
 - b) Rücktritt vom Grundstücksankauf Dominic Drucker u. Kathrin Wiesinger
 - c) Kaufansuchen Grundstück Parz. 393/24 u. 393/25 „Im Weinberg“
 - d) Nutzungsvereinbarung neue Kindergartengruppe mit NMS
 - e) Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Holzindustrie Maresch
7. Vertrag mit MG Weitersfeld, Übernahme der Schmutzwässer von Oberfladnitz
8. Landwirtschaft: *
 - a) Verpachtung Parz. Bürgerspitalstiftung: *
Teil der Parz. 3968, KG Retz Altstadt
 - b) Verpachtung Parz. Stadtgemeinde: *
Parz. 2486/1, 2486/2, 2487, 2490 und 2491, KG Unterretzbach
9. Förderungen
 - a) kofomi, Projekt Insel 2019
 - b) Kostenzuschuss für Weihnachtsbeleuchtung 2018
 - c) Kuratorium Leopold Figl-Stiftung
10. Grundsatzbeschluss „Weinviertel-JET“, regionsweite Mikromobilitätslösung
11. STERN Retz, Beratungsleistungen 2019 - 2022
12. Planungsauftrag für Erneuerung und Erweiterung Park & Ride Anlage
13. Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Retzbach und Retz
 - a) Tausch laut Lageplan GZ 27403.PG und GZ 27404.PG
 - b) Teilungsplan GZ 27404
14. Flächenwidmung, Bebauungsplan Änderungen – Antrag auf Erhöhung der Bebauungsdichte
15. Bildungsregion Weinviertel, Beitritt zum Projekt

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Personalangelegenheiten

**gem. § 48 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfähigkeit, wenn die Mitglieder des Gemeinderates zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen sind gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.*

Bürgermeister Helmut Koch begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister gratuliert jenen Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten.

Der Tagesordnungspunkt 6) a) wird von der Tagesordnung abgesetzt:

1.

Genehmigung der Niederschrift vom 24.10.2018:

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokollführung vom 24.10.2018 erhoben wurden, gilt die Niederschrift als einstimmig genehmigt.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Bürgermeister Helmut Koch berichtet,

- a) dass am heutigen Tag eine Besprechung mit interessierten Eltern stattgefunden hat. Es wird versucht eine Klasse des Erzbischöflichen Gymnasiums in Retz in der NMS zu unterrichten.
- b) dass am 14. Jänner 2019 eine Informationsveranstaltung betreffend „Seeprojekt“ an der Universität für Bodenkultur stattfinden wird.

Wortmeldung: Gemeinderat Karl Breitenfelder

- c) dass OMR Dr. Soeparno mit Ende des Jahres seine Arztpraxis schließen wird. Es liegt ein Schreiben der NÖGKK vor, wonach den Gemeinden empfohlen wird, bei der Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum ansiedlungswillige Ärzte bei der Renovierung bestehender Ordinationsräumlichkeiten bzw. bei der Suche nach einem neuen geeigneten Praxisstandort tatkräftig zu unterstützen.
- d) dass Frau Inge Blaser, die Hausbesitzerin des Hauses Schlossplatz 2, mit Schreiben vom 13.11.2018 mitgeteilt hat, dass im Zusammenhang mit ihrer Liegenschaft auf dem

Schlossplatz 2 mit dem seinerzeitigen Bürgermeister DI Adolf Lehr mündlich folgende Vereinbarung getroffen wurde:

Frau Blaser hat auf die Benützung ihres Tores an der Nordseite ihrer Liegenschaft zugunsten der Schaffung von öffentlichen Parkplätzen verzichtet. Weiters hat sie die Verlegung der Dampföcher ihres Kellers von der Mitte der Straße an die Hausmauer genehmigt. Frau Blaser hat zwei Grünrabatte an der Nordseite ihrer Liegenschaft neu gestaltet und es wurden zwei Beleuchtungskörper an ihrem Haus an die öffentliche Beleuchtung angeschlossen. Diese Regelung wurde im Jahr 1992 getroffen.

Mit ihrem Schreiben vom 13.11.2018 will Frau Blaser festhalten, dass nach wie vor das Ausfahrtsrecht bei ihrem Tor besteht und auch auf künftige Rechtsnachfolger zu übertragen ist.

Die seinerzeit getroffene Vereinbarung wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht des Prüfungsausschusses:

Durch den Prüfungsausschuss wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Es wurden die Barkasse und der Voranschlag 2019 geprüft und für in Ordnung befunden. Durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses wurden keinerlei Empfehlungen ausgesprochen. Die gesamte Gebarung wird wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt.

Über Antrag von Gemeinderätin Beatrix Vyhnalek wird der Bericht des Prüfungsausschusses durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4.

Voranschlag 2019, Beratung und Beschlussfassung:

Der Voranschlagsentwurf 2019 wurde in der Finanzausschusssitzung und in der Sitzung des Stadtrates behandelt und durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Ausfertigung zum Entwurf wurde fristgerecht den Mandataren zugestellt und lag auch aufgrund der öffentlichen Kundmachung zur Einsicht am Stadtamt auf.

Folgende Eckdaten umfasst der Voranschlag 2019:

Der ordentliche Haushalt sieht Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von € 9.174.800,- mit einem administrativen Jahresergebnis von minus € 280.000,- vor, und ergibt ein Maastricht-Ergebnis von -€ 931.900,-.

Der außerordentliche Haushalt weist Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.605.800,- aus.

Der Gesamtschuldenstand wird sich im Jahr 2019 auf € 18.892.000,- belaufen – dies ergibt sich durch den Zugang von € 1.680.200,-.

Bei der Schuldenart 1 lässt sich durch eine Tilgung von € 141.700,- ein Gesamtschuldenstand von € 1.685.700,- verzeichnen und bei der Schuldenart 2 bei Tilgung von € 732.600,- ein Gesamtschuldenstand von € 17.206.300,-.

Bei den Haftungen ergibt sich ein durch einen Zugang von € 2.760.000,- ein Endstand im Jahr 2019 von € 5.311.700,- bei einer Tilgung von € 334.500,-

Wortmeldungen: Stadtrat Günther Hofer, Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, VzBgm. Alfred Kliegl, Gemeinderat Felix Wiklicky, MBA, Gemeinderat Karl Breitenfelder, Bgm. Helmut Koch

Über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer wird der Voranschlag 2019 mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen:

6 Stimmhaltungen: Stadtrat Günther Hofer, Stadtrat Walter Fallheier, BEd, Gemeinderat Karl Breitenfelder, Gemeinderat Günter Seher, Gemeinderätin Selina Siller, Gemeinderat Felix Wiklicky, MBA

5.

Änderung von Gebühren:

a) Hundeabgabe:

Bei der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe soll eine Anpassung stattfinden. Die Hundeabgabe für Nutzhunde soll gleichbleiben. Die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential soll verteuert werden. Diese wird von € 80,- pro Jahr auf € 90,- pro Jahr erhöht.

Die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe ist dem Protokoll als Beilage A angeschlossen.

Über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer wird die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

b) Lustbarkeitsabgabe:

Die letzte Anpassung bei der Lustbarkeitsabgabe wurde 2011 beschlossen und soll ebenfalls adaptiert werden.

Die Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe liegt dem Protokoll als Beilage B bei.

Wortmeldungen: Stadtrat Günther Hofer, Gemeinderat Felix Wiklicky, MBA, Gemeinderat Karl Breitenfelder, Gemeinderätin DI Laura Walzer, BSc,

Über Antrag von Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer wird die Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe mehrheitlich durch den Gemeinderat genehmigt.

2 Gegenstimmen: Gemeinderat Karl Breitenfelder, Gemeinderat Felix Wiklicky, MBA

2 Stimmenthaltungen: Gemeinderätin Selina Siller, MSc, Gemeinderat Günter Seher

c) Gebrauchsabgabe:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen werden folgende Tarife festgesetzt:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

- a) für die Gebrauchsart des Tarifes 2 (Schanigärten) je angefangene 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat: € 17,--
- b) für die Gebrauchsart des Tarifes 3 (Warenausräumungen) je angefangene 5 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat: € 9,--

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

- c) für die Gebrauchsart des Tarifes 8 (standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.) je angefangenen fünf m² Grundfläche und je begonnenem Jahr: € 30,--

Tagesabgabe je begonnenen Tag

- d) für die Gebrauchsart des Tarifes 9 in Verbindung mit Tarif 15 (Palkatwände, Transparente)
je angefangenem m² der Gesamtfläche und begonnenem Tag: € 0,20
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens: € 33,27
maximale Jahresabgabe (Tarif 9) je angefangenem m² der Gesamtfläche € 5,55
- e) für die Gebrauchsart des Tarifes 12 in Verbindung mit Tarif 15 (Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen)
je Ständer und begonnenem Tag: € 0,50
maximale Jahresabgabe (Tarif 12) je Ständer jedoch: € 27,73

Wortmeldungen: Gemeinderätin DI Laura Walzer, BSc, Stadtrat Günther Hofer

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ist dem Protokoll als Beilage C angeschlossen.

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe wird über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

6.

Liegenschaftsangelegenheiten:

a) Nutzungsvertrag Funkmast:

Der Tagesordnungspunkt wurde vor dem Eingehen in die Tagesordnung abgesetzt.

b) Rücktritt vom Grundstücksankauf Dominic Drucker u. Kathrin Wiesinger:

In der Sitzung des Gemeinderates am 5.9.2018 wurde das Kaufsuchen für den Verkauf der Parz. 1557, KG Kleinhöflein, an Dominik Drucker u. Kathrin Wiesinger beschlossen und der Kaufvertrag in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018 genehmigt. Die beiden haben nun mit Schreiben vom 6.11.2018 den Rücktritt vom Grundstückseinkauf bzw. Kaufantrag bekanntgegeben.

Der Rücktritt vom Grundstücksankauf für die Parz. 1557, KG Kleinhöflein, wird über Antrag von Stadtrat Stefan Lang einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

c) Kaufsuchen Grundstück Parz. 393/24 und 393/25 „Im Weinberg“:

Fr. Dr. Katerina Tomanova und Hr. Dr. Michal Simon, beide wohnhaft in 3580 Horn, Stephansberg 29/8/4, haben mit Schreiben vom 5.11.2018 ein Kaufsuchen für die Parzellen 393/24 und 393/25 im Siedlungsgebiet „Im Weinberg“ gestellt. Bei einer Vereinigung der Parzellen fallen verringerte Aufschließungsabgaben an, deshalb soll der Kaufpreis um die Differenz zur Aufschließungsabgabe für beide Grundstücke erhöht werden. Dies bedeutet einen Anstieg des Kaufpreises von derzeit € 45,- auf € 51,04 pro m².

Über Antrag von Stadtrat Stefan Lang wird der Abverkauf der Parz. 393/24 und 393/25, KG Oberhalb an Fr. Dr. Katerina Tomanova und Hr. Dr. Michal Simon einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

d) Nutzungsvereinbarung neue Kindergartengruppe mit NMS:

Nachdem der Kindergarten Rupert Rockenbauer-Platz um eine Kindergartengruppe erweitert wurde, ist eine aktualisierte Nutzungsvereinbarung zu beschließen. Von den Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule werden nunmehr vier Klassenzimmer samt Gang mit einer Gesamtfläche von rund 330 m² genutzt. Es ist ein Mietzins von monatlich € 2,- pro m² zu bezahlen. An den Betriebskosten hat sich die Stadtgemeinde mit 29 % zu beteiligen.

Bedeckung: oHH 1/240-700 VA 2019

Wortmeldungen: Gemeinderat Karl Breitenfelder, Stadtrat Ing. Roman Langer

Über Antrag von Stadtrat Stefan Lang wird die Nutzungsvereinbarung für die neue Kindergartengruppe in der NMS mehrheitlich durch den Gemeinderat genehmigt.

Stimmhaltung: Gemeinderat Karl Breitenfelder

e) Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Holzindustrie Maresch:

Die öffentlichen Notare Dr. Erich Leutgeb und Dr. Leopold Mayerhofer, 3580 Horn, haben einen Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Retz und der Holzindustrie Maresch GmbH sowie der Frau Beatrix Seher, als diesem Vertrag beitretende Partei, vorgelegt.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde grundsätzlich beschlossen das Grundstück 3818/1, KG Altstadt Retz (Weg), um den Betrag von € 25.920,- an die Firma Holzindustrie Maresch GmbH zu verkaufen.

Eine wichtige Auflage bei diesem Rechtsgeschäft ist, dass den Eigentümern der Parz. 3796, 3797 und 3798 sowie der Grundstücke 3799 und 3800, im Eigentum von Frau Beatrix Seher, das Recht eingeräumt wird, über das Grundstück 3818/1 zu gehen und mit Fahrzeugen zu fahren. Dies soll jedoch nur die Zufahrt zu den genannten Grundstücken und nicht die gesamte Parz. 3818/1 betreffen.

Die Kosten der Erhaltung des Grundstücks 3818/1, KG Altstadt Retz, als Weg sind von der Käuferin zur Gänze zu tragen.

Der Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der Holzindustrie Maresch wird über Antrag von Stadtrat Stefan Lang einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

7.

Vertrag mit Marktgemeinde Weitersfeld, Übernahme der Schmutzwässer von Oberfladnitz:

Mit einem Vertragswerk soll die künftige Zusammenarbeit bei der Ableitung der Fäkalwässer der KG Hofern und der KG Oberfladnitz geregelt werden.

In mehreren Sitzungsrunden wurde das gemeinsame Papier aufgesetzt und ausformuliert:

Die Marktgemeinde Weitersfeld soll damit berechtigt werden an einem gemeinsam festzulegenden Kanalschacht des geplanten Ortsnetzes Hofern die Fäkalwässer des Ortes Oberfladnitz einzuleiten. Die Investitionskosten für das Ortsnetz Oberfladnitz samt Pumpwerk und Transportleitung bis zu dieser Übergabestelle in Hofern werden von der Marktgemeinde Weitersfeld zur Gänze getragen. Die Investitionskosten für das Pumpwerk Hofern werden gewichtet nach Einwohnerwerten. Derzeit ist eine Berechnung mit 62,22 % für die Stadtgemeinde Retz und 37,78 % für die Marktgemeinde Weitersfeld

Berechnungsgrundlage. Für die Reinigung der Abwässer der KG Oberfladnitz in der Kläranlage Retz werden einmalige Einkaufskosten von € 44.374,42 exkl. MwSt. vereinbart. Für die Mitbenützung der Kläranlage Retz wird eine Betriebskostenpauschale von € 5.700,- exkl. MwSt. pro Jahr vereinbart. Die anteiligen Betriebskosten für das Pumpwerk Hofern werden derzeit mit € 1.066,38 geschätzt. Weiters verpflichtet sich die Marktgemeinde Weitersfeld der Stadtgemeinde Retz eine anteilige Erneuerungsrücklage von 50 % des Betriebskostenanteils aus der Betriebskostenermittlung zu leisten. In Summe werden also von der Marktgemeinde Weitersfeld Betriebskosten und Erneuerungskosten in der Höhe von € 10.150,- exkl. MwSt. geleistet werden.

Bedeckung: ao HH 5/8511-050 VA 2019

Über Antrag von Stadtrat Helmut Bergmann wird der vorliegende Vertrag grundsätzlich durch den Gemeinderat einstimmig genehmigt. Der tatsächliche Vertragsabschluss wird aber erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung und somit nach bekannt sein aller genauen Kosten vorgenommen werden.

Wortmeldung: Gemeinderat Günter Seher

Gemeinderätin Claudia Schnabl, Bsc und Gemeinderat Günter Seher verlassen um 19:55 Uhr die Sitzung.

8.

Landwirtschaft; diverse Verpachtungen:

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018 wurden die beiden Punkte betreffend Verpachtung von Grundstücken der Bürgerspitalstiftung und der Stadtgemeinde lediglich als Berichtspunkte angesehen – nachdem wegen Befangenheit von drei Mandataren die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben war.

Auf der Einladung zur Sitzung des Gemeinderates wurde vermerkt, dass gem. § 48 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn die Mitglieder des Gemeinderates zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen sind, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

a) Verpachtung Parz. Bürgerspitalstiftung:
Teil der Parz. 3968, KG Retz Altstadt:

Es soll die Teilfläche der Parz. 3968, KG Retz Altstadt, Riede Seeleiten, im Ausmaß von 119,18 ar, an Herrn Martin Seher verpachtet werden.

Wortmeldung: Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer

Über Antrag von Gemeinderat Johannes Graf wird die Verpachtung der Teilfläche der Parz. 3968, KG Retz Altstadt, einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

b) Verpachtung Parz. Stadtgemeinde:
Parz. 2486/1, 2486/2, 2487, 2490 und 2491, KG Unterretzbach

Die Grundstücke Parz. 2486/1 (20 ar), 2486/2 (17,69 ar), 2487 (26,13 ar), 2490 (26,41 ar) und 2491 (35,97 ar), KG Unterretzbach, Riede Sandgruben sollen an Herrn Martin Seher verpachtet werden.

Die Gesamtpacht (inkl. Teil der Parz. 3968 unter a)) beträgt € 1.000,-.

Über Antrag von Gemeinderat Johannes Graf wird die Verpachtung der Parz. 2486/1, 2486/2, 2487, 2490 und 2491, KG Unterretzbach, einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

Gemeinderätin Claudia Schnabl, BSc und Gemeinderat Günter Seher nehmen um 20:00 Uhr wieder an der Sitzung teil.

9.

Förderungen:

a) kofomi, Projekt Insel 2019:

Die ARGE Komponistenforum Mittersill, kurz kofomi, hat mit Schreiben vom 29.11.2018 für das Projekt INSEL 2019 um eine Förderung von € 2.000,- angesucht. Es wurde ein Konzept über die Programmplanung samt Einnahmen und Ausgabenkalkulation vorgelegt.

Bedeckung: VA 2019

Über Antrag von Vizebürgermeister Alfred Kliegl wird eine Förderung in der Höhe von € 500,- durch den Gemeinderat genehmigt.

b) Kostenzuschuss für Weihnachtsbeleuchtung 2018:

Der Verein „gut gemacht-Wirtschaft Retz“ hat mit Schreiben vom 11.10.2018 um finanzielle Unterstützung für die weihnachtliche Dekoration im Stadtzentrum ersucht.

Bedeckung: oHH 1/060-7261 VA 2019

Wortmeldung: Stadtrat Günther Hofer

Über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer wird ein Kostenzuschuss in der Höhe von € 800,- durch den Gemeinderat beschlossen.

Gemeinderätin Beatrix Vyhnaelek verlässt um 20:05 die Sitzung.

c) Leopold-Figl-Stiftung:

Das Kuratorium der Leopold Figl Stiftung hat mit Schreiben vom 13.11.2018 um finanzielle Unterstützung angesucht, damit eine hohe Anzahl der eingelangten Stipendienansuchen positiv behandelt werden kann.

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird die Förderung seitens der Gemeinde einstimmig durch den Gemeinderat abgelehnt.

10.

Grundsatzbeschluss „Weinviertel-JET“, regionsweite Mikromobilitätslösung:

Von der LEADER Region Weinviertel Manhartsberg wurde ein Projekt für ein regionales Anrufsammeltaxi im Bezirk ausgearbeitet.

Dieses ist als zusätzliches Verkehrsangebot angedacht und soll jenem Teil der Bevölkerung zu Gute kommen, der nicht mobil genug ist, also älteren Personen. Bei den Beratungen der Retzer Land Gemeinden wurde diesem Projekt gegenüber Skepsis ausgesprochen. Es wurden die doch sehr hohen Systemkosten kritisiert.

Wortmeldungen: Gemeinderätin Selina Siller, MSc, VzBgm. Alfred Kliegl, Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Gemeinderat Karl Breitenfelder

Die Beteiligung an der regionsweiten Mobilitätslösung wird über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer einstimmig durch den Gemeinderat abgelehnt.

11.

STERN Retz, Beratungsleistungen 2019-2022:

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.5.2018 wurde grundsätzlich der Beschluss gefasst, dass die Stadtgemeinde Retz ab dem Jahr 2019 wieder an der Aktion Stadterneuerung NÖ teilnimmt.

Die NÖ Regional hat nun eine unverbindliche Preisauskunft für die Beratungsleistungen für die Jahre 2019 bis 2022 vorgelegt. Es fallen zuzügl. MwSt. jährlich für diese Beratung Kosten in der Höhe € 21.500,- an. Davon werden 50 % bei Beauftragung in Rechnung gestellt, die verbleibenden 50 % werden am Ende des Jahres verrechnet. Nach Abzug aller Förderungen würde der Stadtgemeinde Retz ein jährlicher Restbetrag von € 5.000,- verbleiben.

Bedeckung: 1/771-7511 VA 2019

Wortmeldung: Gemeinderat Karl Breitenfelder

Über Antrag von Stadtrat Helmut Bergmann wird die Annahme der Beratungsleistungen von 2019 bis 2022 einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

Gemeinderätin Beatrix Vyhnalek nimmt um 20:10 Uhr wieder an der Sitzung teil.

12.

Planungsauftrag für Erneuerung und Erweiterung Park & Ride Anlage:

Es hat in der Vergangenheit bereits mehrere Verhandlungen gegeben, um die Park & Ride Anlage zu erweitern bzw. den Bahnhofsvorplatz neu zu gestalten. Am 13.11.2018 hat nun neuerlich eine Besprechung mit den Verantwortlichen des Landes NÖ und den ÖBB stattgefunden.

Im Jahr 2020 soll die Park & Ride Anlage umfangreich saniert und erweitert werden. Eine ursprünglich angedachte Überführung des Bahnhofes wird jedoch aufgrund der hohen Kosten nicht realisiert.

Der Kostenanteil für die Stadtgemeinde beträgt für die Erweiterung und Sanierung der Park & Ride Anlage 10 % bzw. für die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes 50 %. Neben zusätzlichen PKW-Stellplätzen sollen auch die Fahrradabstellplätze deutlich vermehrt werden. Die Stadtgemeinde muss sich auch bei den Planungskosten mit 10 % beteiligen

Wortmeldungen: Gemeinderat Felix Wiklicky, MBA, Gemeinderat Günter Seher, VzBgm. Alfred Kliegl

Über Antrag von Stadtrat Stefan Lang wird die Beauftragung zur Planung der Park & Ride-Anlage einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

13.

Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Retzbach und Retz:

a) Tausch laut Lageplan GZ 27403.PG und GZ 27404.PG:

Die Gemeinde Retzbach beabsichtigt in Unterretzbach, direkt bei der Grenze zur Katastralgemeinde zu Kleinhöflein und somit Grenze der beiden politischen Gemeinden Retz und Retzbach, die Erschließung von Baugrundstücken. Um eine effiziente Aufschließung beidseits einer öffentlichen Verkehrsfläche zu ermöglichen, ist die Ausweisung von Bauland auf dem Gebiet der Katastralgemeinde Kleinhöflein von wirtschaftlichem Interesse.

Die derzeitige Gemeindegrundgrenze steht für diese Aufschließung (Kanalisation, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Verkehrswege, ...) hindernd entgegen. Neben dem wirtschaftlichen Interesse sind auch hoheitliche Aufgaben wie zB im Rahmen der Feuerpolizei, Kindergarten und anderer gesetzlich obliegender Aufgaben betroffen, die ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 NÖ Gemeindeordnung begründen.

Wortmeldungen: Gemeinderat Karl Breitenfelder, Bgm. Helmut Koch, VzBgm. Alfred Kliegl

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, die Änderung der Grenzen der politischen Gemeinden Retz und Retzbach in den Katastralgemeinden Unterretzbach und Kleinhöflein entsprechend den Lageplänen der ARGE Vermessung DI Trappl und DI Wailzer vom 16.10.2018, BZ 27403.PG und GZ 27404.PG. Demnach wird die von der Stadtgemeinde Retz, KG Kleinhöflein, nach Retzbach zufallende Fläche 39 741 m² und die von der Gemeinde Retzbach, KG Unterretzbach, nach Retz zufallende Fläche 122 669 m² betragen.

Stimmhaltung: Gemeinderat Karl Breitenfelder

Gemeinderätin DI Laura Walzer, BSc verlässt um 20:20 Uhr den Sitzungssaal.

b) Teilungsplan GZ 27404:

Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan der ARGE Vermessung DI Trappl und DI Wailzer vom 10.10.2018, GZ 27404, zustimmen und die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz veranlassen.

Über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer wird der Teilungsplan GZ 27404 einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

14.

Flächenwidmung, Bebauungsplan Änderungen – Antrag auf Erhöhung der Bebauungsdichte:

Herr DI Johannes Hecht hat mit Schreiben vom 26.11.2018 einen Antrag auf Änderung der Bebauungsdichte für sein Grundstück Nr. 1957/20, KG Altstadt Retz, ersucht. Herr Hecht möchte auf diesem Grundstück ein barrierefreies Einfamilienhaus ohne Unterkellerung errichten und dazu erscheint es notwendig die Bebauungsdichte von derzeit 35 % auf 45 % zu erhöhen.

Die Erhöhung der Bebauungsdichte von 35 % auf 45 % für das Grundstück 1957/20, KG Altstadt Retz, wird über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Gemeinderätin: DI Laura Walzer, BSc nimmt um 20:23 Uhr wieder an der Sitzung teil.

15.

Bildungsregion Weinviertel, Beitritt zum Projekt:

Die LEADER-Region Weinviertel startet ein Projekt mit dem Titel Bildungsregion. Auch die Stadtgemeinde Retz könnte sich an diesem Projekt beteiligen.

Dabei sollten drei Personen an den Veranstaltungen teilnehmen. Jährlich müssen dabei Bildungsveranstaltungen abgehalten werden. Der Vorteil an der Teilnahme wäre der, dass für notwendige Infrastrukturanschaffungen Förderungen im Ausmaß von 50 bis 55 % in Anspruch genommen werden können.

Wortmeldungen: Gemeinderätin Selina Siller, MSc, Gemeinderat Karl Breitenfelder

Über Antrag von VzBgm. Alfred Kliegl wird die Teilnahme an dem Projekt Bildungsregion einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.


16.

Nichtöffentliche Sitzung:

Personalangelegenheiten:

Ende der Sitzung 20:40 Uhr




Bürgermeister



Schriftführer

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde**
(nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich) € **90,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **27,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundesabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundesabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Helmut Koch
Bürgermeister

BEILAGE B

**Protokoll der Sitzung des
Gemeinderates am 5. Dezember 2018**

Stadtgemeinde. **Retz**

Hauptplatz 30
2070 Retz
tel 02942 2223
fax 02942 2223 11
office@stadtgemeinde-retz.at
www.retz.gv.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 5.12.2018 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 20% des Entgelts (Eintrittsgeld).
Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (4) Auf nachstehende Lustbarkeiten ist ein ermäßigter Abgabensatz von 10 % anzuwenden:
- a) Filmvorführungen
 - b) Konzerte, Vorträge, Lesungen, Rezitationen und ähnliche Veranstaltungen
 - c) Aufführungen von Sprech-, Musik- und Tanztheaterstücken, Tanzveranstaltungen
- (5) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3 Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

1. Veranstaltungen von Theatern, Konzerten, Opern, Kulturfestivals, Museen, Musikkapellen, udgl. die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten
2. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich einem kirchlichen oder mildtätigen Zweck dienen.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt.
4. Sportliche Veranstaltungen in Form von Mannschaftsspielen und sportlichen Wettkämpfen sowie jede Art von Veranstaltungen im Rahmen des Amateursports.

§ 4 Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5 Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 1. Dezember 2010 (Beschlussdatum der letzten Verordnung) tritt am 1. Jänner 2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz,
der Bürgermeister

Helmut Koch

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

- a) für die Gebrauchsart des Tarifes 2 (Schanigärten) je angefangene 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat: € 17,--
- b) für die Gebrauchsart des Tarifes 3 (Warenausräumungen) je angefangene 5 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat: € 9,--

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

- c) für die Gebrauchsart des Tarifes 8 (standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.) je angefangenen fünf m² Grundfläche und je begonnenem Jahr: € 30,--

Tagesabgabe je begonnenen Tag

- d) für die Gebrauchsart des Tarifes 9 in Verbindung mit Tarif 15 (Palkatwände, Transparente) je angefangenem m² der Gesamtfläche und begonnenem Tag: € 0,20
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens: € 33,27
maximale Jahresabgabe (Tarif 9) je angefangenem m² der Gesamtfläche: € 5,55
- e) für die Gebrauchsart des Tarifes 12 in Verbindung mit Tarif 15 (Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen) je Ständer und begonnenem Tag: € 0,50
maximale Jahresabgabe (Tarif 12) je Ständer jedoch: € 27,73

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 22. Februar 2017 (Beschlussdatum der letzten Verordnung) tritt am 1. Jänner 2019 außer Kraft.

angeschlagen: 6. Dezember 2018

abgenommen: 21. Dezember 2018

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz,
der Bürgermeister

Helmut Koch